

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Ein Auftrag gilt nur dann von Allround Service (nachfolgend AS) als angenommen, wenn AS ihn bestätigt hat. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Bestätigung.

§ 2

Die Mitarbeiter von AS sind und bleiben bei AS angestellt, stehen also nicht in vertraglicher Beziehung zu den Auftraggebern von AS.

§ 3

Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit vereinbart der Auftraggeber mit AS. Eine Änderung der Tätigkeit ist zuvor mit AS abzusprechen.

§ 4

Wird ein Auftrag im Bereich des Auftraggebers ausgeführt, so stehen die Mitarbeiter von AS unter der Beaufsichtigung und Kontrolle des Auftraggebers. Das Weisungsrecht bezüglich der Mitarbeiter von AS wird an den Auftraggeber abgetreten. Dem Auftraggeber obliegt zugunsten der Mitarbeiter von AS eine Obhutspflicht - insbesondere bezüglich der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Gem. § 11 (6) AÜG unterliegt die Tätigkeit der Mitarbeiter den für den Auftraggeber geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen auch dem Auftraggeber.

§ 5

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Mitarbeiter von AS die geleisteten Arbeitsstunden am Ende einer Arbeitswoche hilfsweise nach Beendigung eines Auftrages auf dem Tätigkeitsnachweis mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

Bei einer länger als 12 aufeinander folgende Monate dauernden Überlassung eines Mitarbeiters von AS ist nach Ablauf des zwölften Monats der Auftraggeber verpflichtet, die Arbeitsbedingungen vergleichbarer Arbeitnehmer in seinem Betrieb zur Erfüllung der AS aus den AÜG sich ergebenden Verpflichtung zu nennen.

§ 6

AS haftet nur für eigenes Verschulden, nicht jedoch für das seiner Mitarbeiter, soweit sie im Bereich des Auftraggebers tätig sind und nicht für mittelbare Schäden.

§ 7

Reklamationen sind unverzüglich AS mitzuteilen. Reklamationen, die später als 3 Tage nach Beendigung eines Auftrages eingehen, sind ausgeschlossen. Es genügt nicht die Mitteilung an die Mitarbeiter von AS.

§ 8

Die Mitarbeiter von AS dürfen während und nach Beendigung eines Auftrages vom Auftraggeber nicht als Arbeitnehmer - auch nicht aushilfsweise - angestellt oder als freier Mitarbeiter beauftragt werden, wenn der Mitarbeiter dafür seine Vertragspflichten bei AS verletzt. Bei Verletzung dieser Bestimmung ist AS berechtigt, vorbehaltlich evtl. weitergehender Schadensersatzansprüche eine sofort fällige Konventionalstrafe von € 750,- zu fordern.

§ 9

Die Rechnungen von AS sind ohne Abzug und sofort fällig. Gegen die Forderungen kann der Auftraggeber nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, diese sind bereits rechtskräftig festgestellt. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz, mindestens jedoch 9 % p. a. vereinbart.

§ 10

Die Mitarbeiter von AS sind zum Inkasso nicht berechtigt. Zahlungen an diese gelten gegenüber AS als nicht geleistet.

§ 11

Diese AGB sind auch Vertragsgrundlage für künftige Aufträge, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 12

Ein Auftrag ist von beiden Seiten täglich kündbar unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Tagen, wobei Sonnabende, Sonn- und Feiertage nicht mitzählen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Kündigung muß gegenüber AS ausgesprochen werden. Sie muß zu normaler Bürozeit bei AS eingehen. Eine Mitteilung an den Mitarbeiter von AS genügt nicht.

§ 13

Bei Ausfall eines Mitarbeiters von AS ergibt sich kein Anspruch auf sofortigen Ersatz.

§ 14

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein, so beeinträchtigt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg.

Die Berechtigung zur Arbeitnehmerüberlassung wurde vom Landesarbeitsamt Berlin im Oktober 1978 unbefristet erteilt.
